

**Anfrage des Herrn Abgeordneten Hubert Aiwanger**

**Frage:**

Wie viele Anträge in Bayern auf Rehwildjagdzeitverlängerung von 15.01. auf 31.01. Ende 2011/Anfang 2012 gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Staatsjagdrevieren, sonstigen Eigenjagdrevieren und Gemeinschaftsjagdrevieren) und wie viele Rehe aufgrund dieser Jagdzeitverlängerung erlegt wurden und ist die Staatsregierung nicht auch der Meinung, dass angesichts einer jährlichen Gesamtstrecke von ca. 300 000 Rehen in der regulären Jagdzeit von 01.05. – 15.01. die Verlängerung der Jagdzeit bis Ende Januar, also genau in der Zeit in der das Wild auf Ruhe angewiesen ist und auf zusätzlichen Jagddruck mit vermehrten Verbiss reagiert, hinsichtlich auf den Verbiss mehr Schaden als Nutzen bewirkt?

**Antwort:**

**Zu den statistischen Fragen**

Nach bayerischem Recht hat der Rehbock Jagdzeit bis zum 15.10., Geißen, Kitze und Schmalrehe bis zum 15.01. eines Jagdjahres. Die unteren Jagdbehörden können gemäß Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes ausnahmsweise durch Einzelanordnung für Jagdreviere die Schonzeit u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden verkürzen. Ob übermäßige, also deutlich über das normale Maß hinausgehende Verbissschäden zu befürchten sind, hat die jeweilige untere Jagdbehörde anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Die Entscheidung erfolgt auf das jeweilige Revier bezogen. Es besteht keine Meldepflicht der unteren Jagdbehörden über die Verbescheidung solcher Anträge. Aus diesem Grund liegt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Übersicht über die bayernweit gestellte Anzahl solcher Anträge vor.

Aufgrund des kurzen Zeitraums für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist es dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch nicht möglich, diese Informationen bei sämtlichen unteren Jagdbehörden kurzfristig einzuholen. Angesichts verschiedener anderer nichtparlamentarischer Anfragen hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jedoch bereits mit Schreiben vom 26. Januar 2012

angekündigt, aus verwaltungsökonomischen Gründen zum Ende des laufenden Jagdjahres eine umfassende Abfrage zu dieser Thematik bei den unteren Jagdbehörden durchzuführen.

### **Zur Frage der möglichen Auswirkungen von Schonzeitverkürzungen**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die bayerischen Jagdzeiten bei Geißen, Schmalrehen und Kitzen den bundesrechtlichen Rahmen nicht ausschöpfen. Bundesrechtlich wäre eine Bejagung für Schmalrehe und Geißen bis 31. Januar, für Kitze sogar bis 28. Februar zulässig. In 14 von 16 Bundesländern (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen) sind die Jagdzeiten auch entsprechend geregelt.

Bei der Frage, ob Anträge auf Schonzeitverkürzung rechtmäßigerweise genehmigt wurden, ist nicht die absolute Zahl der in Bayern insgesamt erlegten Stücke, sondern die Vermeidung übermäßiger Wildschäden im jeweiligen Revier entscheidend.